

# **Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale**

Auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) i.V.m. §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ folgende Verwaltungskostensatzung:

## **§ 1**

### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt der Zweckverband auf Grundlage dieser Satzung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Verwaltungskosten.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Zweckverbandes,
  3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand

einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## **§ 2** **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,  
wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## **§ 3** **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland, dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Satzung, dies gilt nicht wenn die Gebühren durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind.
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich

dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
  1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 500 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 500 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

#### **§ 5**

#### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

## **§ 6 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine dem Zweckverband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 11 .
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 12 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## **§ 8 Kostenbemessung**

- (1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) bestimmt.
- (2) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3

sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

- (4) Die Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## **§ 9 Gebühren nach festen Sätzen**

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## **§ 10 Rahmengebühren**

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 11 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## **§ 12 Auslagen**

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
  1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch den Zweckverband,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung nach §1 Absatz 1 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Abweichend davon können pauschalierte Auslagen im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung nach §1 Absatz 1 bestimmt werden.
- (3) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins entstanden sind, soweit dies nicht dem Verwaltungskostenschuldner zuzurechnen ist.

### **§ 13**

#### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. der Verwaltungskostengläubiger,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

### **§ 14**

#### **Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 15 Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse des Zweckverbandes der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Zweckverbandes und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Zweckverband gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## **§ 16 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann der Zweckverband eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Der Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## **§ 17 Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten gemäß § 15 ThürKAG die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 18**

#### **Verwaltungsvollstreckung / Kosten der Verwaltungsvollstreckung**

- (1) Die Verwaltungskostenentscheidung wird nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
- (2) Die Kosten der Verwaltungsvollstreckung, wie Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 19**

#### **Übergangsbestimmungen**

Wird das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser „Obere Saale“ vom 16.04.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Schleiz, 26.04.2012

Walther  
Verbandsvorsitzende



**Kostenverzeichnis**  
zur Verwaltungskostensatzung des  
Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Obere Saale“

**A Allgemeine Verwaltungskosten**

**1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen,**

soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Aufwand 5,00 €  
bis 500,00 €

**2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**

**2.1 Abschriften der Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.**

für jede angefangene Seite 2,60 €  
1,50 €

	DIN A 4	
	DIN A 5	

**2.2 Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten**

für jede angefangene Seite 4,00 €  
3,00 €

	DIN A 4	
	DIN A 5	

**2.3 Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.) soweit nicht anders bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens**

2,60 €

**2.4 Durchschriften je angefangene Seite**

0,50 €

**2.5 Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw.**

je angefangene Seite 0,80 €

**2.6 Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird**

je angefangene Seite 1,00 €

**2.7 Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.**

Fotokopien je Stück	DIN A 4	0,50 €
Fotokopien je Stück	DIN A 3	0,80 €

2.8	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	1,00 €
2.9	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	zwecks Auskunft	1,50 €
	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,60 €
2.10	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	
	je Tag	7,70 €
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
<b>3.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,60 €
3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 €
3.3	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 €
3.4	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
	je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	jedoch nicht mehr als	15,00 €
<b>4.</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>	
	Die Höhe der Gebühr ergibt sich im einzelnen aus der Summe von 4.1 und 4.2.	
4.1	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit	
4.1.1	für Angestellte der Vergütungsgruppen E 12 - 14 je angefangene ¼ Stunde	11,25 €
4.1.2	für Angestellte der Vergütungsgruppen E 9 - E 11 je angefangene ¼ Stunde	9,20 €
4.1.3	für übrige Angestellte je angefangene ¼ Stunde	7,70 €
4.2	Zuschlag zu 4.1.1 bis 4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden werktags 25 v. H der Kosten nach 4.1.1 bis 4.1.3, für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit Zuschläge nach dem jeweils geltenden TVöD zu 4.1.1 bis 4.1.3 mindestens	15,00
		€

## **B Besondere Verwaltungskosten**

### **1. Finanzierungsangelegenheiten**

- |     |                                                                                                                                                                                                              |        |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.1 | Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten                                                                                                                                     | 2,60 € |
| 1.2 | Mahngebühren für Mahnungen<br>Mahngebühren bei offenen Forderungen des Zweckverbandes "Obere Saale" werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens jedoch | 5,00 € |

### **2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                        |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 2.1 | Bescheinigung über Anliegerleistungen                                                                                                                                                                                                                                                 | 5,00 €                 |
| 2.2 | Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand                                                                                                                                                                                                                                     | 5,00 €                 |
| 2.3 | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung<br>nach Aufwand | 5,00 €<br>bis 500,00 € |
| 2.4 | Abnahme von Kleinkläranlagen gemäß § 60 Abs. 2b Thür. Wassergesetz                                                                                                                                                                                                                    | 59,19 €                |
| 2.5 | Kontrolle von Grundstückskläranlagen mit Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                                       | 59,19 €                |
| 2.6 | Wiederholung der vorgeschriebenen Kontrollen nach Thür. Kleinkläranlagenverordnung (KKAVO)                                                                                                                                                                                            | 35,81 €                |
| 2.7 | Kontrolle der Beseitigung von festgestellten Mängeln                                                                                                                                                                                                                                  | 35,81 €                |

ausgefertigt: Schleiz, 26.04.2012

Walther  
Verbandsvorsitzende